

nissen dafür zu sorgen, <sup>1)</sup> daß daraus dem Reiche kein Schaden erwachse, wobei auf die Verhandlungen von 1725 bei der zu Herrenhausen geschlossenen Hannoverischen Allianz verwiesen wird. <sup>2)</sup>

Wenn irgend ein deutscher Schriftsteller an derartigen Verträgen zur Stellung von Soldaten etwas auszusagen, oder Ursache gehabt hätte sie zu geißeln, so wäre es wohl Joh. Jakob Moser gewesen. Allein in seinem „Versuche des europäischen Völkerrechts“ finden wir das gerade Gegentheil; er erklärt die rechtliche Natur der Subsidien-Verträge, ohne im Mindesten zu finden, daß daran etwas Unnatürliches gewesen wäre; Beweis genug, wie selbst die freisinnigsten Zeitgenossen darin nichts Anderes sahen, als eine Sache: die sich im Laufe der Zeit gerade so und nicht anders entwickelt hatte. Nun ist aber ganz entschieden nicht anzunehmen, daß Männer vom Schlage eines Waldeck nicht ihren Moser gelesen haben sollten. Und doch die historische Lüge gegen Hessen, und doch!

Ohne irgend ein Bedenken zählt Moser sogar <sup>3)</sup> unter Hinweis auf frühere Schriftsteller die seit 1740 „von denen Souveränen in Europa“ geschlossenen derartigen Traktate auf, die seitens der „allerchristlichsten Majestät“ mit der üblichen Formel begannen: „Au Nom de la Très-Sainte et Indivisible Trinité, Père, Fils et St. Esprit,“ was gewiß, wenn nur entfernt von einem „Menschenverkaufe“ hätte die Rede sein können, Moser veranlaßt haben würde, in seiner bekannnten Manier die Geißel zu schwingen. Aber wie konnte er das, wenn selbst die freie schweizerische Eidgenossenschaft solche Subsidien-Traktate abschloß?! <sup>4)</sup>

Für den Rechtsstandpunkt ist überdies Moser's Definition der Subsidientraktate insofern interessant als es nicht nur in der Natur dieser Verträge lag, daß ein Souverän dem andern gegen Geld Truppen zuführte, sondern Subsidienverträge sind auch alle diejenigen Traktate, nach welchen für Geld eine gewisse Anzahl Mannschaften auch nur parat gehalten wurden, oder aber, es gab ein Hof dem andern Subsidien-gelder dafür: daß „er stille sitze und dem Gegentheil keine Völker überlasse“. <sup>5)</sup>

Sonach darf man sich also nicht wundern,

<sup>1)</sup> Moser. Deutsches Staatsarchiv 1753 I.

<sup>2)</sup> Royssset, Recueil d'Actes etc. T. II. P. 301.

<sup>3)</sup> Moser. Europäisches Völkerrecht. VIII. S. 65 p. p.

<sup>4)</sup> Siehe den letzten Vertrag vom Jahre 1777 bei Moser a. a. D. VIII. S. 99. in welchem sich die Eidgenossenschaft verpflichtet, für Frankreich eine Anzahl Truppen bis zu 6000 Mann anzuwerben.

<sup>5)</sup> Moser, a. a. D. VIII. S. 62. Nicht zu übersehen auch X. S. 5 bis 14 über den Unterschied zwischen wirklich kriegsführenden und bloß gegen Subsidien hilfeleistenden Staaten.

wenn die deutschen Lehrer des Staats- und Völkerrechtes den Souveränen des vorigen Jahrhunderts ohne alle und jede Ausnahme das aus den Verhältnissen herausgewachsene Recht beimessen: mit anderen Souveränen Verträge auf Stellung von Truppen gegen s. g. Subsidien-gelder abzuschließen. Moser stellt dabei natürlich die Forderung auf: es dürfe ein solcher Traktat nicht weiter gehen, als es jeder Staats-Grundverfassung gemäß sei.

Die nächste Frage wäre daher: wie stand dazu die damalige hessische Verfassung?

Nun — die hessischen Subsidien-Verträge wurden nicht nur nicht gegen den Willen der Stände abgeschlossen, sondern die Stände gingen sogar willig darauf ein, was von um so größerer Bedeutung ist, als wohl nirgends in Deutschland die Stände mit solchen Freiheiten, ja mit solcher Macht ausgestattet waren, als gerade in Hessen. Z. B. erklärte der Landgraf den versammelten Ständen auf dem Landtage von 1759 <sup>1)</sup>, die Krone Englands habe zwar neben den „Soldungen für das Hilfskorps“ auch 50,000 Pfund Sterling zu Serinissimi „alleiniger Disposition zugestanden“, dessen ungeachtet aber „hätten hochfürstliche Durchlaucht kein Bedenken getragen, dies Geld auch zur Bestreitung der dem Lande obgelegenen Kriegsausgaben verwenden zu lassen“, und auf dem Landtage von 1760 <sup>2)</sup> wurde zur Abzahlung eines ständischerseits aufgenommenen Anlehns das erforderliche Geld ebenfalls aus englischer „Indemnisation“ genommen. Hingegen erklärten die Stände auf dem Landtage von 1786, also nach dem amerikanischen Kriege, die „mit auswärtigen Mächten geschlossenen Subsidien-Traktate“ seien in Hessen „Gegenstände landesherrlicher Hoheitsrechte“ und den Ständen ermangele eigentlich die „nöthige Kenntniß der bei Schließung solcher Traktate vorwaltenden Umstände und Beweggründe, wobei sie es gegenüber der „großmüthigen und ruhmvollen Absicht ihres geliebten Regenten“ zugleich offen aussprachen: daß es ihnen auch „nie in den Sinn komme, die bei Schließung der Subsidien-Traktate mit andern Mächten solitarie zum Grunde liegenden Hoheitsrechte ihres durchl. Landesherrn im Geringsten zu bezweifeln“. <sup>3)</sup>

Diese Thatfachen aus dem hessischen Verfassungsleben, verbunden mit dem Umstande, daß das hessische Heer schon im vorigen Jahrhundert auf die Landes-Verfassung beeidigt wurde, diese Thatfachen, sage ich, ergeben sehr deutlich: daß neben dem deutschen Staatsrecht auch die hessische Landes-

<sup>1)</sup> Pfeiffer. Geschichte der landst. Verfassung in Kurhessen. (1834) S. 171.

<sup>2)</sup> Das. S. 165.

<sup>3)</sup> Pfeiffer, a. a. D. S. 169.